



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 g.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. M 75 g bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Compt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 7.

Danzig, den 23. Januar.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach Beschluß des Bundesrathes vom 24. April 1882 soll alljährlich eine allgemeine Ermittlung des Ernte-Ertrages stattfinden, welche den Zweck hat, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge der hauptsächlichsten Bodenprodukte, sowie über die Größe der mit diesen Produkten angebauten Bodenflächen zu gewinnen. Diese Ermittlung für das Jahr 1891 soll jetzt in der zweiten Hälfte des Monats Februar c. stattfinden und sind zu deren Ausführung folgende Bestimmungen erlassen:

Die Ermittlung der Anbaufläche und des Ernte-Ertrages erfolgt für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk besonders und liegt in den einzelnen Ortschaften den Orts-Vorständen ob.

In denjenigen Ortschaften, wo die Verhältnisse es erfordern, wo z. B. der Ortsvorsteher nicht selbst Landwirth ist, oder wo die Zahl der Landbesitzer eine sehr große ist, haben die Ortsbehörden zur Ermittlung des Ernte Ertrages eine besondere Schätzungs Commission zu bilden, zu welcher in der Regel 3 Mitglieder zu wählen sind. Die Theilnahme an dieser Commission ist ein Ehrenamt. Bei Zusammensetzung der Schätzungs-Commission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselbe zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorbeschriebenen Erhebungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Ortsbewohner besitzen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse haben. Die Bildung der Schätzungs-Commissionen muß längstens bis zum 10. Februar c. erfolgt sein. Es wird sicher darauf gerechnet, daß alle Landwirthe bereit sein werden, sich bei der Ermittlung der Ernte-Erträge fördernd zu betheiligen und die Orts-Behörden thätig zu unterstützen, namentlich auch in den Schätzungs-Commissionen mitzuwirken; insbesondere wird die freiwillige Mitwirkung der Mit-

glieder der landwirthschaftlichen Vereine bei dieser für die Interessen der Landwirthschaft wichtigen Erhebung zu rief, damit möglichst richtige Resultate erzielt werden.

Die Ermittlung des Ernte-Ertrages in den einzelnen Ortschaften geschieht nach Maßgabe eines von dem königlichen statistischen Bureau entworfenen Erhebungsformulars, von welchem ich jeder Behörde 2 Exemplare überliefert habe.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorsteher** beauftrage ich, sich sofort mit dem Erhebungs-Formular und der auf demselben vordruckten Anleitung zur Ausfüllung des Formulars genau bekannt zu machen und die darin gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Dabei mache ich auf Folgendes noch besonders aufmerksam:

In der Erhebungsliste soll nachgewiesen werden, wie viel Acker und Gartenländereien und wie viel Wiesen in der Ortschaft vorhanden, sowie welche Landfläche mit Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen im Jahre 1891 bestellt gewesen, ferner wieviel Kilogramm durchschnittlich auf einem Hectar Land von jenen Fruchtarten an Körnern, Knollen, Wurzeln etc. und an Stroh oder an Grünsutter geerntet und wieviel Kilogramm Heu durchschnittlich von einem Hectar Wiese gewonnen bzw. auf wieviel Kilogramm Heu der Weide Ertrag von einem Hectar Wiese zu veranschlagen ist.

Die Orts-Vorsteher haben daher zunächst von den einzelnen Landbesitzern in der Ortschaft eingehende Erkundigungen über die Größe der von ihnen mit den einzelnen Fruchtarten angebauten Ländereien und der zur Heugewinnung oder zur Viehweide benutzten Wiesen, sowie über die davon geernteten Frucht-, Stroh- und Heumassen einzuziehen und sodann nach ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse sowie event. unter Beihilfe der gebildeten Schätzungs-Commission die in der Ortschaft im Jahre 1891 durchschnittlich von 1 Hectar Landfläche gewonnenen in Kilogramm anzugebenden Mengen jeder dort gebauten Fruchtart, des Strohes und des Heues gewissenhaft zu ermitteln.

Der Durchschnitts Ertrag ist stets von 1 Hectar Landfläche anzugeben, selbst wenn die mit der betreffenden Fruchtart bebaut gewesene Landfläche weniger als 1 Hectar betragen sollte.

Zur Umrechnung des Ernte-Ertrages für das ortsübliche Maß nach Morgen und Scheffel in Hectar und Kilogramm haben die Orts-Vorstände schon früher von hier besondere Hilfstabellen überschickt erhalten, aus welchen leicht ersichtlich ist, wieviel die von 1 preussischen Morgen geerntete Scheffelnzahl auf 1 Hectar in Kilogramm beträgt und sind diese Tabellen erforderlichen Falles zu benutzen.

In dem Erhebungsformular sind die nach der Erhebung pro 1890 ermittelten Anbauflächen und Ernte-Erträge in den Spalten 2 bis 5 von dem königlichen statistischen Bureau vortragen und ist dabei zugleich durch Bemerkungen oder Fragezeichen auf zweifelhafte Angaben oder sonstige Unregelmäßigkeiten der vorigen Erhebung aufmerksam gemacht. Die Orts Vorstände beauftrage ich, diese Bemerkungen und Fragen genau zu beachten und dieselben sämmtlich in der Liste sachgemäß zu beantworten.

In die im Jahre 1891 mit einer Fruchtart bebaut gewesene Fläche geringer als die im Jahre 1890 damit bebaute Fläche, oder sind 1891 weniger Wiesen vorhanden gewesen als 1890 bzw. ist eine früher angebaute Fruchtart nicht wieder bebaut worden, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben wie die fehlende Landfläche im Jahre 1891 anderweit benützt gewesen ist oder ob diese Fläche brach gelegen hat.

In ihrem Anbauraum zum Ernteformular soll zugleich nähere Auskunft über die im Jahre 1891 in der Ortschaft vorgekommenen Hagelwetter gegeben werden, mit Angabe des Umfanges

der vom Hagelschlag bet. offenen bezw. beschädigten Flächen, die Höhe des Scharens und der etwa erhaltenen Entschädigungssummen. Die betreffenden Nachrichten sind aus dem, allen Orts-Vorständen mit meiner Kreisblatt-Beifügung vom 10. Januar 1891 von hier überschieden. Notizblatt über die im Jahre 1891 stattgefundenen Hagelwetter zu entnehmen und aus diesem Notizblatt jetzt in die Liste einzutragen.

Nach vollständig erfolgter Ausfüllung des einen Exemplars des Erhebungs-Formulars hat der Orts-Vorsteher das zweite Exemplar gleichlautend auszufertigen und **dieses zweite Exemplar der Liste, mit Datum und Unterschrift des Orts-Vorstehers versehen, bis spätestens Ende Februar d. J. mir einzureichen.**

Das erste Exemplar der Liste und das dazu gehörige Notizblatt über die Hagelwetter haben die Orts-Vorstände dort sicher aufzubewahren, damit sie daraus auf künftige Anfragen stets Auskunft zu geben vermögen.

Die nicht rechtzeitig eingehenden Entstellten werde ich kostenpflichtig abholen lassen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Listen werden zur Ergänzung und Berichtigung kostenpflichtig zurückgeschickt werden, oder es wird auf Kosten des betreffenden Ortsvorstehers die richtige Anfertigung der Liste dießseits herbeigeführt werden.

Danzig, den 19. Januar 1892.

Der Landrath.

2. Behufs Neuwahl der 3. Klassenmitglieder und deren Stellvertreter für den hiesigen Kreis bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse auf drei Jahre vom 1. April 1892 ab habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 27. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau hier selbst, Sandgrube 24, im Sitzungssaal anberaumt.

Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Schullehrer, Wittwen- und Waisenkasse im Kreise Danziger Höhe lade ich zu diesem Termine hierdurch unter der Verwarnung ein, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, er verzichte dieses Mal auf sein Wahlrecht, und daß die Wahl überhaupt nur dann stattfinden wird, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, bei geringerer Beteiligung aber die Klassenmitglieder und deren Stellvertreter von mir selbst werden ernannt werden.

Die Orts-Behörden des Kreises beauftrage ich, diese Bekanntmachung allen in ihrer Ortschaft vorhandenen angestellten oder pensionirten Lehrern sofort zur Kenntnisknahme vorzulegen.

Danzig, den 19. Januar 1892.

Der Landrath.

3. Der Oberinspektor Carl Zoch in Kl. Kleschau ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Kl. Kleschau ernannt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 20. Januar 1892.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die von ihnen angefertigten Zählkarten über die während des Jahres 1891 im Amtsbezirk vorgekommenen Selbstmorde, soweit es noch nicht geschehen ist, binnen längstens 3 Tagen oder eine Wafatanzeige zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung mir einzureichen.

Danzig, den 22. Januar 1892.

Der Landrath.

5. Auf Grund des § 3 der Königl. Verordnung, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Gelbeträgen vom 7. September 1879 und Art. 3 der zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879 bestimmen wir wegen der Beitreibung von Schulabgaben hiermit folgendes:

Die Anträge auf zwangsweise Beitreibung derjenigen Abgaben, welche an die öffentlichen Schulen oder an die bei denselben angestellten Lehrer von Gutsherrschaften, Besitzern einzelner, nicht in einem Gemeindeverbande befindlichen Grundstücke oder der Anwohner auf gutsherrlichem Lande zu entrichten sind, haben die Schulkassentendanten unmittelbar an die Königl. Landräthe, in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörden zu richten, welche wir für diese Art der Abgaben ein für alle Mal als Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die auf Grund der §§ 39 und 40 der Schulordnung von jeder politischen Gemeinde für sich aufzubringenden Schulleistungen sind nach wie vor wie die anderen Gemeindeabgaben von den betreffenden Gemeindebehörden selbst mittels Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Danzig, den 21. Dezember 1891.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
gez. Bergmann.

Diese Bekanntmachung theile ich den Schulvorständen, sowie den Gutsvorstehern und Gemeindevorstehern zur Kenntniß und Beachtung mit.

Danzig, den 19. Januar 1892.

Der Landrath.

6. Unter Hinweis auf die Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1890 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzblatt 1890, Seite 9) und auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. August 1879 betreffend den Verkehr mit Giftwaaren (Amtsblatt 1879 Seite 164) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher eine Revision aller in ihrem Amtsbezirk bestehenden Droguen-, Farben- und Materialwaaren-Handlungen vorzunehmen und festzustellen, ob dieselben etwa Arzneimittel feilhalten, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, oder den Handel mit Giften betreiben, ohne die dazu nach § 114 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 erforderliche Genehmigung des Kreis-Ausschusses erhalten zu haben. Ueber das Ergebniß der Revision ist mir unter Angabe der revidirten Handlungen binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Danzig, den 18. Januar 1892.

Der Landrath.

7. Die Station Artschau wird mit 2 Hengsten aus dem Königl. Landgestüt in Marienwerder besetzt werden, welche etwa am 6. Februar d. J. dort eintreffen und bis gegen Ende Juni bleiben werden und unter den bisherigen in dem Beschäler-Stalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken.

Danzig, den 20. Januar 1892.

Der Landrath.

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die von mir mittels Kreisblattverfügung vom 5. Januar cr. erforderte Nachweisung über die Leistungsfähigkeit ihrer Bezirke an Naturalien, soweit dies noch nicht geschehen ist, mir nunmehr binnen 3 Tagen einzusenden. Die nach Ablauf dieser Frist noch fehlenden Anzeigen werde ich kostenpflichtig abholen lassen.

Danzig, den 21. Januar 1892.

Der Landrath.

9. Sämmtliche Orts-Behörden des Kreises erhalten von hier ein neues Notizblatt über die im Jahre 1892 vorkommenden Hagelwetter übersichtl.

Die Orts-Vorher beauftrage ich, die im Laufe dieses Jahres in der Ortschaft stattfindenden Hagelwetter, sowie die dadurch verursachten Ernteschäden und deren Vergütung unter genauer Beachtung der auf der Rückseite des Notizblattes enthaltenen Vorschriften stets sofort einzutragen und das Notizblatt behufs künftiger Benutzung bei der Anfertigung der nach Ablauf dieses Jahres aufzustellenden Ernteliste pro 1892 sorgfältig aufzubewahren.

Danzig, den 19. Januar 1892.

Der Landrath.

### Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Nach Beschluß des Bundesrathes vom 24. April 1882 wird die allgemeine Ermittlung des Ernteertrages im Deutschen Reiche, die den Zweck hat, durch Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen zu gewinnen, für das Jahr 1891 in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1892 stattfinden.

Die unmittelbare Ausführung der Erhebung in den einzelnen Kreisen, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken ist Sache der königlichen Kreisbehörden und in weiterer Folge der Orts- (Gemeinde-) Behörden.

Die näheren Anweisungen über die Art der Ausführung dieser Ermittlungen werden den Ortsbehörden im Laufe dieses Monats zuerfertigt werden.

Die Feststellung erfolgt nach Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, so daß der Ernteertrag für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk besonders nachgewiesen wird. Von dem zur Erhebung zu verwendenden Muster werden jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirk 2 Stück zugestellt werden. Beide enthalten für die einzelnen Fruchtarten die im königlichen statistischen Bureau handschriftlich eingetragenen Nachweise der Anbauflächen sowie des durchschnittlichen Ernteertrages des Gemeinde- oder Gutsbezirktes vom Hektar für das Jahr 1890.

Mit diesen Ermittlungen ist auch eine Erhebung über den Umfang der Hagelwetter verbunden. Den einzelnen Erhebungsbezirken sind bereits im Jahre 1891 Notizblätter zugesandt worden, um auf denselben die näheren Angaben über die im Jahre 1891 etwa vorgekommenen Hagelwetter aufzeichnen zu können. Diese Aufzeichnungen sind nunmehr in das Erhebungs-Muster zu übertragen. Zur vorläufigen Aufzeichnung der im Jahre 1892 etwa eintretenden Hagelwetter wird den Erhebungsbehörden wiederum je ein Notizblatt übersandt werden.

In denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken, in welchen die Verhältnisse es erfordern, sind zur Ermittlung des Ernteertrages Schätzungs-Kommissionen zu bilden, deren Mitglieder hauptsächlich solche Personen sein sollen, welche nicht nur die Wichtigkeit der vorgeschriebenen Ermittlungen zu beurtheilen vermögen, sondern auch das Vertrauen der Gemeindeglieder und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke einer Schätzungs-Kommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlungen in dem die vereinigten Orts- und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirk vorzunehmen hat, so jedoch, daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirktes der Ernteertrag getrennt nachgewiesen wird.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungs-Kommissionen hat sich nach der Größe der Aufgaben zu richten. Die Theilnahme an der Schätzungs-Kommission ist ein Ehrenamt. Die Bildung derselben muß längstens bis zum 10. Februar 1892 erfolgt sein.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und bezüglich der weiteren Thätigkeit der Ortsbehörden auf die in dem zur Erhebung zu benutzenden Vordruckmuster ge-

gebene Erhebungs Anleitung ausdrücklich zu erweise, spreche ich die Bitte bezw. die Erwartung aus, daß den mit der Ermittlung des Ernteertrages betrauten Personen seitens der Angehörigen des Regierungsbezirkles, insbesondere seitens der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine und sonstiger landwirthschaftlicher Sachverständiger diejenige Bereitwilligkeit entgegengebracht werden wird, die erforderlich ist, um das in wirthschaftlicher Beziehung höchst wichtige Unternehmen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Danzig, den 5. Januar 1892.

Der Registrations-Präsident.  
von Holzwe.

11.

**Bekanntmachung.**

Im Anschluß an meine in den Kreisblättern und im Intelligenz-Blatt veröffentlichte Verfügung vom 5. Januar 1892 mache ich die Eigenthümer der nach dem Statut für den Weichsel-Rogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 neu zum Danziger Deichverbände hinzugezogenen Grundstücke darauf aufmerksam, daß von ihnen seit dem 20. Juni 1889 folgende Deichbeitragsraten nachzuzahlen sind:

|                                |   |   |   |   |   |   |   |   |                      |
|--------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|----------------------|
| a. für 1889/90 pro August 1889 | . | . | . | . | . | . | . | . | .                    |
| b. " 1889/90 = Februar 1890    | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 Pfennig,           |
| c. " 1890/91 = August 1890     | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 Pfennig,           |
| d. " 1890/91 = Februar 1891    | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 Pfennig,           |
| e. " 1891/92 = August 1891     | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 Pfennig,           |
|                                |   |   |   |   |   |   |   |   | im Ganzen 25 Pfennig |

für jede Mark des im Deichkataster aufgeführten beitragspflichtigen Gesamtwertes. Davon kommen die durch die oben gedachte Kreisblatts- bzw. Intelligenz-Blatt-Verfügung erforderten in Abzug, so daß im August d. J. pro beitragspflichtige Mark nachzuzahlen sind.

Danzig, den 15. Januar 1892.

Der Deichhauptmann.  
Wannow.

12.

**Bekanntmachung.**

Die Ortsvorstände mache ich darauf aufmerksam, daß die Abschriften der Deichkataster behufs der Berichtigung mir bis zum 20. März jeden Jahres einzureichen sind. Die bis zu dem angegebenen Termin nicht eingegangenen Katasterabschriften werde ich von den säumigen Ortsvorständen kostenspflichtig abholen lassen.

Danzig, den 21. Januar 1892.

Der Deichhauptmann.  
Wannow.

13.

**Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsseine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die letzten Zinsseine Reihe VII No. 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1894 werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierunas-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamt No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldberschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldberschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingaben einzureichen.

Berlin, den 9. November 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

E. Prom.

14.

S t e c k b r i e f.

Der Grenadier August Blanke diesseitiger 8. Kompagnie hat am 5. d. sein Quartier in der Wieben-Kaserne heimlich verlassen, ohne bis jetzt zu seinem Truppentheil wieder zurückzukehren und sich deshalb der Fahnenflucht dringend verdächtig gemacht.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den p. Blanke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arrestiren und an die nächste Militär-Behörde abzuliefern.

Signalement. Familienname: Blanke. Vornamen: August Friedrich Ernst. Geburtsort: Meiningen, Herzogthum Sachsen-Meiningen. Letzter Aufenthaltsort: Königsberg. Religion: evangelisch. Alter: 22 Jahre 3 Monate. Größe: 1,65. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Zähne: vollzählig. Rinn: gewöhnlich. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund (bläß). Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken Unterarm tätovirt.

Derselbe war bekleidet mit 1 Feldmütze V. Garnitur, gestempelt 8 C. R. 5, 1 Waffengros V. Garnitur, gestempelt 8 C. R. 5, 1 Tuchhose V. Garnitur, gestempelt 8 C. R. 5, 1 Unterhose III. Garnitur, gestempelt 8 C. R. 5, 1 Paar Stiefel, 1 Halsbinde V. Garnitur, gestempelt 8 C. R. 5.

Danzig, den 15. Januar 1892.

Kommando des Grenadier-Regiments König Friedrich I (4 Ostpreussisches) No. 5.

16. **S t e c h b r i e f s - E r n e u e r u n g.**

Der hinter dem Hofb. s. i. r. George Kunz aus Gütland unter dem 13. Oktober 1891 erlassene, in Nr. 83 pr. 91 dieses Blattes aufgenommene Stechbrief wird erneuert. Altenszeichen: P. L. 215/91.

Danzig, den 16. Januar 1892.

Der Erste Anwalt.

16. Das Pfarrdörfel Popowken, 618 Morgen groß, 2 1/2 Meilen von Danzig und 1/2 Meile vom Bahnhof Rahlbude gelegen, soll von Johanni d. J. ab auf 12 Jahre verpachtet werden. Zu dem Zwecke findet am 28. d. M. ein Termin im Pfarrkrug zu Neber-Prangenaus Nachmittags 3 Uhr statt. Dasselbst sind auch die Pachtbedingungen einzusehen. Die Pachtungs-Cautions beträgt 500 *Mk.*

Der Kirchenvorstand zu Nieder-Prangenaus.

**Richtamtlicher Theil.**

**Grundstücks-Verkauf zu Gr. Walddorf.**

17. Freitag, den 5. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr, soll das Grundstück:  
Gr. Walddorf No. 41 (an der Mitteltrift)

bestehend aus Wohnhaus, Stall, Scheune und ca. 12 culm. Morgen Wiesen- und Ackerland, in öffentlicher Auktion an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden. Die näheren Bedingungen werde ich im Termin bekannt machen. Pachtungscaution 500 *Mk.*

F. K l a u, Auktionator,  
Danzig, Köpfergasse 18.

**Auktion zu Rückforter Schanze.**

18. Freitag, den 29. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage der Frau Wittwe Priebe wegen Todesfalls und Abzugs an den Meistbietenden gegen Baatzahlung verkaufen:

- 1 hochtragende Kuh, 1 Handwagen, 1 Glasspind, 1 Sophatisch, 6 Stühle, mehrere Silber, 1 Bettgestell, 1 Mangel, 1 Kunststobel, 1 Butterfaß und Waage, 1 Hackeisen, 1 Küchenregal, 1 Küchentisch und Stühle, 1 Kahn, 1 Fischkasten, 1 Heuspaten, 2 Sensen, 1 Ambos, 2 Hämmer, 2 Sägen und anderes Handwerkszeug, Tonnen, Tröge, Grapen, Leitern, Irrenzeug, mehrere Mtr. fichtenes und eichenes Brennholz, 1 neuen russ. Pelz, diverse Herren- und Kinderkleider, Bett-, Tisch- und Sophadecden, sowie Haus- und Küchengeräthe zc.

F. K l a u, Auktionator,  
Danzig, Köpfergasse 18.

19. Ein tüchtiger Schmied findet zu Marten Stellung

Dominium Prangausin.

20. **Sofort verkäuflich: edl. Zerkelhund,**

fürm im Bau, auf Matten und zur Jagd, für 20 *Mk.*

Königliches Forsthaus Rehlf, Post Hoppendorf.

Redakteur: J. A. Blotner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Löwenstraße 3.